

BUNDESRAT

Bericht über die 202. Sitzung

Bonn, den 27. Februar 1959

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Änderungsgesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 46/59) 33 A

Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 33 B

Beschluß: Neufassung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 34 A

a) Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 66/59 a) 34 B

b) Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 66/59 b) 34 B

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 34 B

Beschluß: a) Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 35 C

b) Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 35 C

Gesetz zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 56/59) 35 C

Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter . . 35 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 36 B

Beschluß: Die Zustimmung wird gemäß Art. 105 Abs. 3 GG versagt 37 B

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (Drucksache 59/59) 37 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 37 B

Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (Drucksache 34/59 und zu Drucksache 34/59) 37 B

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 37 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 37 D

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze (Drucksache 74/59) . . 37 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 38 A

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Drucksache 60/59) 38 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 38 B

Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 61/59) 38 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 38 B

Gesetz zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 62/59) 38 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 38 C

Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im

Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz) (Drucksache 63/59)	38 C	Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik (Drucksache 43/59)	40 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	38 C	van Heukelum (Bremen)	40 C
a) Übereinkommen 106 und Empfehlung 103 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros (Drucksache 320/58 a)	38 C	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	40 C
b) Übereinkommen 107 und Empfehlung 104 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern (Drucksache 320/58 b)	38 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	40 D
Beschluß: Kenntnisnahme gemäß Art. 19 Nrn. 5, 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	38 D	Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik (Drucksache 44/59)	40 D
Verordnung Nr. 6 zur vorläufigen Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete vom 3. Dezember 1958 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, S. 686/58) (Drucksache 42/59)	38 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	40 D
Beschluß: Kenntnisnahme gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	39 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 8. März 1958 zu dem Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien (Drucksache 45/59)	40 D
Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (Drucksache 64/59)	39 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	41 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	39 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 47/59)	41 A
Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959) (Drucksache 65/59)	39 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	41 A
Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter	39 B	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 48/59)	41 A
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	40 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	41 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	40 B	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/59)	41 C
Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Saatgutwesens (Drucksache 52/59)	40 B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	41 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	40 B	Nächste Sitzung	41 C
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (Drucksache 51/59)	40 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	40 B		

Verzeichnis der Anwesenden:

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. Lippert, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Kröger, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Wegmann, Minister der Finanzen

Kubel, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter der Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

202. Sitzung

Bonn, den 27. Februar 1959

Beginn: 10.03 Uhr

Präsident Kalsen: Ich eröffne hiermit die 202. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 201. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir wollten Punkt 11 der Tagesordnung zu Beginn behandeln. Aber der Regierungsvertreter ist noch nicht da, so daß ich empfehle, mit Punkt 1 unserer Tagesordnung anzufangen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Änderungsgesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 46/59).

(B)

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrag des federführenden Rechtsausschusses habe ich Ihnen über den Entwurf einer Novelle zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 zu berichten. Dieses Änderungsgesetz aus dem Jahre 1956 verringerte die Zahl der Richter in beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichts von zwölf auf acht. Es beließ jedoch mit Rücksicht auf die erheblichen Rückstände, insbesondere bei dem Ersten Senat, für eine dreijährige Übergangszeit noch zehn Richter in jedem Senat. Diese Übergangszeit läuft am 31. August 1959 ab. Die Erwartung, daß in diesem Zeitpunkt keine größeren Rückstände mehr beständen, hat sich nicht erfüllt. Am 1. November 1958 waren beim Ersten Senat noch 875 Sachen, beim Zweiten Senat noch 43 Sachen anhängig. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit einer Abhilfe überprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen.

Eine Übertragung von Zuständigkeiten des Ersten Senats auf den Zweiten Senat sei wegen der inneren Verflechtung der vom Ersten Senat behandelten Materie der Grundrechte nur schwer möglich. Es könnte allenfalls daran gedacht werden, die Verfahren, welche Justizgrundrechte und Beamtengrundrechte zum Gegenstand hätten, vom Ersten auf den Zweiten Senat zu übertragen. Das würde aber nur eine sehr geringfügige Entlastung des Ersten Senats bedeuten. Der gegenwärtige mißliche Zustand,

der gerade in der **unterschiedlichen Belastung der beiden Senate** besteht, sei nur dann zu überwinden, wenn der Zwillingscharakter des Gerichts beseitigt und ein einheitliches Gericht geschaffen werde. Nur so kann ein angemessener Ausgleich in der Belastung der beiden Senate auf die Dauer erreicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Denkschrift zum Ausdruck gebracht, daß nach einer im Entwurf vorgesehenen Belassung der bisherigen Richterzahl auf weitere vier Jahre die Rückstände beseitigt würden. Der Rechtsausschuß sieht ebenfalls in der **zeitweiligen Beibehaltung der bisherigen Richterzahl** eine Möglichkeit, der Rückstände Herr zu werden. Im Rechtsausschuß wurde aber auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Auffassung optimistisch erscheine. Dabei dürfte eine der **unterschiedlichen Arbeitsbelastung der Senate** Rechnung tragende Aufteilung der dem Bundesverfassungsgericht zugebilligten richterlichen Hilfskräfte auf die beiden Senate notwendig sein. Der Vertreter des Bundesjustizministeriums hat hierzu in überzeugender Weise zum Ausdruck gebracht, daß die **Verteilung der Hilfsrichter** eine Angelegenheit der Justizverwaltung bzw. des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts sei und daß die Hilfsrichter dem Gericht und nicht den einzelnen Senaten zugewiesen sind. Es kann deshalb erwartet werden, daß die Hilfsrichter an den tatsächlichen Schwerpunkten zur Entlastung des am meisten belasteten Ersten Senats eingesetzt werden.

(D)

Der Rechtsausschuß billigt auch die Erwägungen, die auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung veranlaßt haben, im Entwurf zu bestimmen, daß von den demnächst in jeden Senat zu wählenden Richtern je zwei auf vier Jahre und je zwei auf acht Jahre zu wählen sind. Würden nämlich sämtliche demnächst zu wählende Richter auf acht Jahre gewählt, dann schieden im September 1963 aus dem Ersten Senat zwei Richter, darunter der jetzt gewählte Präsident, ersatzlos aus. Der künftige Präsident des Gerichts wäre dann aus den verbleibenden Mitgliedern des Ersten Senats zu wählen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß eine solche Beengung des freien Entschließungsrechts der verfassungsmäßigen Kreationsorgane Bedenken erwecken müßte. Werden aber, wie die Regierungsvorlage vorsieht, in diesem Jahr vier Rich-

(A) ter gewählt, dann wären Bundestag und Bundesrat 1963 in der Lage, für die aus beiden Senaten ausscheidenden neun Richter fünf Richter, darunter den Präsidenten, auf acht Jahre frei zu wählen.

Der Rechtsausschuß hat die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Entwurfs geprüft und bejaht, da durch die Novelle das Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Bundesverfassungsgerichts förmlich geändert wird, dieses Gesetz aber dann seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

Namens des Rechtsausschusses darf ich Sie bitten, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, aber festzustellen, daß der Entwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Präsident Kaisen: Es liegt vor die Empfehlung des Rechtsausschusses auf **Neufassung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Änderungsgesetzes über das Bundesverfassungsgericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Wir behandeln jetzt Punkt 11 der Tagesordnung:

- (B)
- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 66/59 a);
 - b) Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 66/59 b).

Zu diesen Gesetzen wird Bundesminister Dr. von Merkatz eine Erklärung abgeben.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, Hoher Bundesrat! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1959 die Gesetze zu den **deutsch-sowjetischen Verträgen vom 25. April 1958** verabschiedet. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn auch der Bundesrat sich positiv zu diesem Vertragswerk stellen und die Erteilung der Zustimmung empfehlen würde. Der Bundesrat würde damit den Empfehlungen entsprechen, die der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten bereits in seiner 67. Sitzung am 17. Juli 1958 und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in seiner 160. Sitzung am 10. Juli 1958 bei der Behandlung der Regierungsvorlage vom 26. Juni 1958 angenommen haben und die der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung vom 26. Februar wiederholt hat.

Die **Haltung der Bundesregierung** zu den deutsch-sowjetischen Verträgen beruht auf folgenden Überlegungen.

(C)

Erstens. Das deutsch-sowjetische Vertragswerk vom April vorigen Jahres, das bekanntlich neben dem „Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt“ und dem „Konsularvertrag“ auch ein auf drei Jahre begrenztes „Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr“ sowie die Vereinbarungen über die Repatriierung umfaßt, entspricht den Interessen der Bundesrepublik und des deutschen Volkes. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vertragswerkes und seiner Begründung darf auf die ausführliche Denkschrift verwiesen werden, die dem Bundesrat mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 26. Juni 1958 — Drucksache 180/58 a und b — bereits zugeleitet worden war und die auch den von dem Herrn Bundestagspräsidenten dem Bundesrat am 20. Februar zugeleiteten Gesetzen beigelegt worden ist.

Zweitens. Das Vertragswerk ist in den Teilen, die nicht der Ratifikation unterliegen und die somit schon in Kraft sind, bislang von beiden Seiten korrekt und in zufriedenstellendem Umfang durchgeführt worden. Ich möchte darauf hinweisen, daß auf Grund der **Repatritionsvereinbarungen** seit Ende April 1958, d. h. während eines Zeitraums von ungefähr zehn Monaten, etwa 5000 Deutsche aus der Sowjetunion ausreisen konnten. Die Bundesregierung begrüßt es dankbar, daß die Regierung der Sowjetunion diese auf humanitären Erwägungen beruhenden Vereinbarungen laufend erfüllt. Sie möchte bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck geben, daß die sowjetische Regierung den ausreisewilligen Deutschen auch in Zukunft alle Erleichterungen gewähren wird, die dem Geist der getroffenen Vereinbarung und der beiderseits anerkannten Grundsätze entsprechen. (D)

Mit Befriedigung stellt die Bundesregierung ferner fest, daß der beiderseitige **Warenverkehr** im vergangenen Jahr die Höhe von fast 700 Millionen DM erreicht hat. Nachdem am 14. Februar 1959 die in den Abkommen vorgesehenen Verhandlungen über den Warenverkehr des Jahres 1959 erfolgreich abgeschlossen sind und das Warenprotokoll unterzeichnet worden ist, besteht Aussicht, daß sich der Warenaustausch in diesem Jahr in zufriedenstellendem Maße auf der Grundlage von 520 Millionen in jeder Richtung entwickeln wird. Nach Ratifizierung dieses Abkommens werden auch die Besprechungen interessierter Wirtschaftskreise mit den zuständigen sowjetischen Stellen über die Fragen des Seetransportes, der Schiedsgerichtsbarkeit und über allgemeine Lieferbedingungen in Gang kommen.

Drittens. Die abschließende Behandlung der deutsch-sowjetischen Verträge durch den Bundesrat fällt in eine Zeit, in der die **Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion** einer besonders schweren Belastung ausgesetzt sind. Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, daß nur eine auf den Grundsätzen des Völkerrechts aufbauende friedliche Politik zu dauerhaften internationalen Regelungen führen kann. Die Bundesregierung hat sich daher seit Bestehen der Bundesrepublik von diesen Prinzipien leiten lassen. Sie ist ständig bemüht, auch gegenüber der Sowjetunion

(A) für eine friedliche und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts befindliche Lösung der deutschen Schicksalsfragen einzutreten.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wendet sich die Bundesregierung mit aller Entschlossenheit gegen die Pläne der sowjetischen Regierung, die darauf abzielen, in der **Berlinfrage** einseitige Maßnahmen zu ergreifen und eine Lösung der deutschen Frage zu erzwingen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts und des Selbstbestimmungsrechts der Völker steht. Die Bundesregierung, das deutsche Volk und — ich darf wohl sagen — alle deutschen Parteien sind sich einig in der Überzeugung, daß die Durchführung der von der sowjetischen Regierung in bezug auf Berlin geplanten Maßnahmen über kurz oder lang zur Aufhebung der Freiheit der Westberliner Bevölkerung führen muß und daß die Annahme des **sowjetischen Entwurfs zu einem Friedensvertrag mit Deutschland** die Verewigung der widerrechtlichen Spaltung des einheitlichen deutschen Volkes bedeuten würde.

Trotz tiefer Enttäuschung über die sowjetische Haltung in den Schicksalsfragen des deutschen Volkes glaubt die Bundesregierung, an ihrer auf den **Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit** basierenden Politik festhalten und ihre Verpflichtungen gegenüber der Sowjetunion in vollem Umfang erfüllen zu sollen. Sie hofft, daß es auf diese Weise möglich sein wird, endlich auch die **Grundlagen für eine Lösung der großen politischen Fragen** zu schaffen. Sie geht dabei von der Erwartung aus, daß sich die sowjetische Regierung sowohl auf dem Gebiete der bilateralen Beziehungen als auch bei der Behandlung des Gesamtkomplexes der Deutschlandfrage von den gleichen auf dem Völkerrecht beruhenden Grundsätzen leiten lassen wird. Wenn es der sowjetischen Regierung ernst ist mit ihren Friedensbeteuerungen, dann sollte es möglich sein, auf dieser Grundlage alle zwischen Deutschland und der Sowjetunion offenen politischen Fragen zu lösen und schließlich zu guten und dauerhaften Beziehungen zu gelangen.

Aus diesem Grunde würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn sich der Bundesrat entschließen könnte, die Zustimmung zu den deutsch-sowjetischen Verträgen, ungeachtet der gegenwärtigen schweren Beeinträchtigung der Beziehungen zur Sowjetunion, auszusprechen.

Ein dieser Empfehlung folgender Beschluß des Bundesrates könnte von der Regierung der Sowjetunion als ein weiterer Beweis für die Entschlossenheit des deutschen Volkes angesehen werden, seinen **Beitrag zur Sicherung des Friedens** und zur Lösung der großen politischen Fragen zu leisten, die infolge der Fortdauer der widerrechtlichen Spaltung Deutschlands noch immer bestehen.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich der Bundesrat diesen Überlegungen der Bundesregierung anschließen und in seinem heutigen Beschluß voll Rechnung tragen wird.

Präsident Kalsen: Ich danke Herrn Bundesminister Dr. von Merkatz für seine Erklärung.

Ich möchte noch bemerken, daß ich zu dieser Gelegenheit anlässlich des ersten Durchganges dieser beiden Gesetze im Plenum des Bundesrates am 18. Juli 1958 berichtet habe. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates die beiden Abkommen mit ihren Annexen in **Westberlin** ebenso angewendet werden müssen wie im übrigen Bundesgebiet. Darauf möchte ich auch heute noch einmal Bezug nehmen, da es bedauerlicherweise nicht möglich war, die übliche **Berlin-Klausel** auch in dieses Vertragswerk aufzunehmen.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten dem Bundesrat, dem Gesetz unter a) gemäß Art. 105 Abs. 3 GG und dem Gesetz unter b) gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch?

(Amrehn: Berlin enthält sich!)

— Berlin enthält sich der Stimme. Es ist demnach **beschlossen, den Gesetzen zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 56/59).

Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften habe ich Ihnen wie folgt zu berichten. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich eingehend mit dem Gesetz befaßt. Als Ergebnis dieser Beratung empfiehlt er, dem Gesetz die Zustimmung zu ver-

(D)

Diese runde Ablehnung mag denjenigen überraschen, der nach der Behandlung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung im ersten Durchgang glaubte erwarten zu dürfen, daß die Länder sich wenigstens mit einem Teil des Inhalts des Gesetzes befreunden würden. Diese hatten aber schon im ersten Durchgang lebhaftes Bedenken dagegen geltend gemacht, daß der **Gesellschaftsteuersatz** von bisher drei Prozent halbiert wird, und den mit der Herabsetzung des Steuersatzes verbundenen Steuerausfall als nicht tragbar erklärt. In den Beratungen des Bundestages blieben die triftigen Bedenken des Bundesrates unbeachtet. Es wurde sogar noch die Versicherungsteuer für Lebensversicherungen gestrichen und damit die Gefahr eines weiteren Einnahmeausfalls hervorgerufen. Insgesamt würde den Ländern nach den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums eine **Einnahmeeinbuße von ungefähr 75 Millionen DM** zugemutet, die hinzunehmen die Länder sich nicht in der Lage sehen.

Die haushaltswirtschaftliche Erwägung war indes nicht die einzige, auf Grund deren die Mitglieder des Finanzausschusses in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit zu der von mir vorgetragenen Empfehlung kamen. Sie waren auch der Meinung, daß **kapitalmarktpolitische Erwägungen** beim heutigen Stand der Dinge eine Kürzung der Gesellschaftsteuer, deren Ausfall auf ungefähr 50 Millionen DM geschätzt wird, nicht mehr rechtfertigen. Im Verhältnis zu dem Volumen und den Umsätzen des Kapital-

(A) markts ist ein Kostenbetrag in dieser Größenordnung nicht so schwerwiegend, daß er die Aktienemission wesentlich beeinträchtigen oder erleichtern könnte.

Im übrigen wurde — und das ist das dritte Argument — an die Bestrebungen erinnert, die im Zusammenhang mit der **Harmonisierung der europäischen Wirtschaft** auf eine Angleichung der noch unterschiedlichen Kapitalverkehrsteuersätze der einzelnen Länder gerichtet sind. Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt vorzunehmen, erscheint deswegen nicht vertretbar, weil die angedeutete Entwicklung in nicht ferner Zeit zu einer Neufestsetzung der Kapitalverkehrsteuerbelastung führen wird.

Als Berichterstatter habe ich noch zu erwähnen, daß allgemein Zweifel darüber laut wurden, ob die **Senkung der Versicherungsteuer** in der Tat den Versicherungsnehmern zugute komme, und daß ein Vergleich mit der Sozialversicherung nicht überzeugen könne.

Die beiden Änderungen, nämlich Halbierung des Gesellschaftsteuersatzes und Wegfall der Versicherungsteuer für Lebensversicherungen, sind die wesentlichsten Einwände, die gegen das Gesetz vorzubringen sind. Demgegenüber treten zwei andere Bedenken zurück, nämlich erstens die Halbierung der Wertpapiersteuer beim Erwerb von Rechten an ausländischen Kapitalgesellschaften und zweitens die Senkung der Börsenumsatzsteuer beim Handel mit GmbH-Anteilen von bisher 75, auf jetzt 2,5 pro mille. Auf der anderen Seite hat der Finanzausschuß des Bundesrates bei seinen Beratungen nicht verkannt, daß das Gesetz in verschiedenen Punkten eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage gebracht hat. Zu begrüßen wäre z. B. die Vereinfachung bei der Erhebung der Börsenumsatzsteuer, die allerdings wohl auch mit gewissen Einbußen für die Länder verbunden ist, den Banken die Abrechnung der Börsenumsatzsteuer jedoch ganz wesentlich erleichtert.

Nicht voll ließ sich im Zeitpunkt der Beratung des Finanzausschusses die Bedeutung der neuen Bestimmung überblicken, die Schuldscheine den Schuldverschreibungen gleichstellt und damit der Wertpapiersteuer unterwirft, wenn sie über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellt sind. Diese Bestimmung dürfte nicht nur im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung liegen, sondern darüber hinaus auch volkswirtschaftliche Vorteile haben.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte kam der Finanzausschuß des Bundesrates zu der Empfehlung, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Diese Empfehlung ist um so eindrucksvoller, als sie mit einer ganz überwiegenden Mehrheit zustande gekommen ist, wobei sich keine Stimme für die Annahme des Gesetzes ausgesprochen hat.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgeschlagen hat, nicht etwa den Vermittlungsausschuß anzurufen, sondern das Gesetz rundweg

abzulehnen und ihm die Zustimmung zu versagen, darf ich namens der Bundesregierung vielleicht doch ein wenig auf die Vorgeschichte dieses Gesetzes eingehen.

Die Beratung im Bundestag hat sich sehr lange hingezogen. Damit ist das Gesetz etwas aus dem Zusammenhang gerissen worden, in den es gehört. Es gehört zu den Gesetzen — ich will sie nicht Steuerreformgesetze nennen —, die zu einer Reformierung unserer Steuergesetze beitragen sollen, die im Juli dieses Jahres verkündet worden sind, nämlich zu dem Gesetz über die Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen usw. und zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften. Dazu sollte damals als drittes Gesetz das heute in Ihrer Beratung befindliche kommen. Alle drei sollten ein Gesamtwerk darstellen.

Die Bundesregierung hat durchaus Verständnis dafür, daß ein verhältnismäßig hoher Ausfall, wie er insbesondere zusätzlich durch die Beschlüsse des Bundestages eingetreten ist, für die Länder nicht leicht tragbar ist. Aber ich darf gerade in Anknüpfung an diesen Rückblick, den ich mir soeben vorzutragen erlaubte, auch sagen, daß bisher der Bund durch die Einbeziehung des Notpfers Berlin in die Körperschaftsteuer die **Hauptlast dieser Steuerreformgesetze getragen** hat. Das ist nur nicht mehr so anschaulich und wird nicht mehr so realisiert, weil seitdem drei viertel Jahre vergangen sind.

Nun hat der Finanzausschuß zweitens seine ablehnende Stellungnahme hauptsächlich darauf gestützt, daß er sagt, die Änderungen seien aus **kapitalmarktpolitischen Erwägungen** nicht mehr notwendig, und das Gesetz müsse daher im gegenwärtigen Zeitpunkt als überholt angesehen werden.

Ich bitte mir nicht zu verübeln, wenn ich sage, daß diese Betrachtung vielleicht doch einer gewissen Vertiefung bedarf. Natürlich geht es dem Kapitalmarkt erfreulicherweise sehr gut, und wir hoffen, daß es ihm noch lange so gut gehen wird. Es handelt sich hier nicht um die allgemeine Frage der Belebung des Kapitalmarkts, sondern darum, den Aktiengesellschaften die Möglichkeit zu geben, in größerem Maße verantwortliches Kapital aufzunehmen, also ihr Aktienkapital zu erhöhen, so daß es nicht mehr, wie bisher, für sie billiger ist, sich durch Aufnahme von Anleihen zu finanzieren. Es ist eine absolute Anomalie, daß die Aufnahme von eigenem Dauerkapital wesentlich teurer ist als die Verschuldung über Anleihen. Diese Anomalie sollte hiermit beseitigt werden.

Ich darf auch noch auf ein Schreiben des Direktoriums der Deutschen Bundesbank vom 24. Februar an den Herrn Präsidenten dieses Hohen Hauses Bezug nehmen, in dem diese Darlegungen besonders unterstrichen worden sind. Also nicht allgemeine kapitalmarktpolitische Gründe waren hier für die Bundesregierung maßgebend, sondern es geht ihr um die Gesundung der Finanzierung der Gesellschaften durch Aufnahme eigenverantwortlichen Kapitals.

(A) Hier ist auch auf die **Harmonisierung** im Rahmen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** hingewiesen worden. Nun, wir wissen, das wird lange Zeit brauchen. Zunächst sind die Zölle vereinheitlicht worden. Man wird zu den Verbrauchsteuern übergehen, und dann wird auch die Kapitalverkehrsteuer drankommen. Aber deshalb sollte man etwas, was nützlich, ja vielleicht auch notwendig ist, nicht auf die lange Bank schieben.

Ein weiteres Bedenken — und vielleicht das entscheidende — ist wohl daher gekommen, daß der Bundestag durch zusätzliche erhebliche **Freistellungen bei der Lebens- und Krankenversicherung** den Ausfall erhöht hat. Da darf ich nun für die Bundesregierung sagen, daß in unserem Entwurf nur eine Verdoppelung der Freigrenzen vorgesehen war. Es ist dieses Hohe Haus gewesen, das beim ersten Durchgang über den Entwurf der Bundesregierung hinausgegangen ist und bestimmte, auf Zwang beruhende Lebensversicherungen freistellen wollte, mit einem zusätzlichen Ausfall von 8 Millionen DM. Unter diesen Umständen kann man sich nicht darüber wundern, daß der Bundestag diesen Wink aufgegriffen hat und seinerseits bei den Lebensversicherungen allerdings zu einer noch viel weitergehenden Freistellung gekommen ist.

Die Bundesregierung würde es sehr begrüßen, wenn ungeachtet der Bedenken der Vermittlungsausschuß angerufen würde. Wir glauben, daß sicher im Vermittlungsausschuß ein Kompromißweg gefunden werden könnte, der den finanziellen Bedenken der Länder weitgehend Rechnung tragen und doch das erstrebte wirtschaftspolitische Ziel erreichen würde.

(B)

Präsident Kaisen: Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sind nicht mehr gestellt. Wer entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Niemand.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen** — bei Stimmenthaltung von Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg —, dem **Gesetz zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften gemäß Art. 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (Drucksache 59/59).

Hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 4:

Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (Drucksache 34/59 und zu Drucksache 34/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen vor,

der Verordnung zuzustimmen. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die sich aus der Drucksache 34/1/59 ergebenden Änderungen Berücksichtigung finden. Der Finanzausschuß hat den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses ausdrücklich widersprochen.

(C)

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! In diesem Falle schließt sich die Bundesregierung dem Vorschlag des Finanzausschusses des Hohen Hauses an. Ich möchte auf Einzelheiten nicht eingehen, insbesondere die Bedenken nicht unterstreichen, die der Finanzausschuß gegenüber den Vorschlägen des Agrarausschusses erhoben hat, die ja in völligem Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung und auch den bisherigen Zielen der beiden gesetzgebenden Körperschaften stehen, steuerliche Sondervergünstigungen abzubauen.

Zu dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses darf ich sagen, daß auch die Bundesregierung Bedenken hätte, diesen Vorschlag anzunehmen. Die Bundesregierung ist sich aber darüber klar, daß in diesem Punkt, der das Auslaufen der Sondervorschrift des § 7 d über die **Begünstigung des Schiffsbaus** betrifft, in Einzelfällen Härten vorliegen können, wenn eine Anzahlung vor dem dort genannten Tag, dem 11. Juni 1958, unterblieben ist, der Vertrag aber vorher geschlossen wurde und dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zusteht. Die Bundesregierung ist bereit, im Einzelfall im Billigkeitsweg zu prüfen, ob hier geholfen werden soll.

(D)

Präsident Kaisen: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zur Abstimmung schreiten.

Wir stimmen zunächst über die Vorschläge unter II ab, und zwar getrennt über die Ziff. 1, 2 und 3.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Ich höre, daß der Vorschlag zurückgezogen wird; nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs ist der Fall erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 2. Wer der hier vorgeschlagenen Neufassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! Wer der Einfügung einer neuen Ziff. 47 a zustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Keine Stimme dafür; die Einfügung ist abgelehnt.

Da die Änderungsvorschläge keine Mehrheit gefunden haben, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der **Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze (Drucksache 74/59).

Eine Berichterstattung ist hier nicht vorgesehen. Vom Saarland ist mir eine **Erklärung** gegeben worden, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe:

- (A) Das Saarland wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, weil er wesentliche Verbesserungen für kinderreiche Familien enthält und das Saarland jede im Sinne einer positiven Familienpolitik gehaltene Maßnahme zu unterstützen bereit ist. Der im Gesetz vorgesehene Weg bietet jedoch keinen Ansatzpunkt zu einer Lösung, die eine Harmonisierung der unterschiedlichen Kindergeldsysteme erleichtern könnte. Nach mehreren amtlichen Verlautbarungen glaubte das Saarland, eine Regelung erwarten zu können, die an Stelle einer Erhöhung des Kindergeldes für das dritte Kind eine Einbeziehung zumindest der zweiten Kinder zum Ziel hat.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner Sitzung am 18. Februar unter dem Vorbehalt, daß das Gesetz vom Bundestag in der Ausschußfassung der BT-Drucksache 842 verabschiedet wird, Zustimmung empfohlen. Der Finanzausschuß hat von einer Stellungnahme abgesehen, nachdem die in der zweiten Beratung beschlossene Änderung in der dritten Beratung des Gesetzes im Bundestag beseitigt wurde.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — bei Stimmhaltung Schleswig-Holsteins — dem **Zweiten Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

- (B) Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Drucksache 60/59).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 61/59).

Eine Berichterstattung entfällt auch hier.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 8:

Gesetz zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 62/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Auch hier empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Nein. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9:

Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz) (Drucksache 63/59).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat wiederum, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß demgemäß **beschlossen** ist.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

a) **Übereinkommen 106 und Empfehlung 103 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros** (Drucksache 320/58 a),

b) **Übereinkommen 107 und Empfehlung 104 über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern** (Drucksache 320/58 b). (D)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Mit der Vorlage der beiden Übereinkommen und der beiden Empfehlungen erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Nr. 5, 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen und Übereinkommen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.

Entsprechend der Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Kulturausschusses darf ich feststellen, daß der Bundesrat von den Vorlagen **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 11 haben wir bereits behandelt.

Wir kommen zu Punkt 12:

Verordnung Nr. 6 zur vorläufigen Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete vom 3. Dezember 1958 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, S. 686/58) (Drucksache 42/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(A)

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone hat gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben und empfiehlt dem Bundesrat, von der Verordnung Kenntnis zu nehmen. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 von der Verordnung **Kenntnis genommen**.

Ich rufe Punkt 13 auf:

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein
(Drucksache 64/59).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Einfügung der Zustimmungsbefähigungsklausel in den Gesetzentwurf vorgeschlagen. Der Agrarausschuß empfiehlt, im zweiten Durchgang erneut festzustellen, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959) (Drucksache 65/59).

(B)

Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Ihnen zum Entwurf eines Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft berichten.

Das Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft sieht fünf Einzelerhebungen vor, die in den Jahren 1959 bis 1961 stattfinden werden. Die Ergebnisse der Statistik werden einen Überblick über die derzeitige Lage der Landwirtschaft vermitteln und eine Grundlage für die zukünftige Maßnahme der Wirtschafts- und Agrarpolitik des Bundes und der Länder bieten. Diese Landwirtschaftsstatistik gehört in den Kreis einer ganzen Reihe von **statistischen Großzählungen**, die in den genannten Jahren durchgeführt werden sollen, wie z. B. die Volks- und Berufszählung, Arbeitsstättenzählung und Verkehrszensus sowie die Kostenstruktur-erhebung in der Wirtschaft. Die Gesamtaufwendungen dieser Großzählungen werden bei mehr als 100 Millionen DM liegen und sollen in ihrer Masse von den Ländern getragen werden. Der genannte Betrag tritt zu dem laufenden Aufwand für die Statistik, der nach den Angaben des Bundesrechnungshofes für Bund und Länder bei jährlich 65 Millionen DM liegt.

Naturgemäß mußte sich der Finanzausschuß des Bundesrates mit dieser außerordentlich wichtigen Finanzfrage eingehend beschäftigen. Der Bundesrat hatte bereits im ersten Durchgang eine Entscheidung gefaßt, in der unter Hinweis auf das umfang-

reiche statistische Programm und die damit verbundene Beanspruchung der Verwaltung sowie die anfallende Kostenlast an die Bundesregierung die Bitte gerichtet wurde, das Programm der Großzählungen auf einen möglichst langen Zeitraum zu verteilen. Die Kosten für die Durchführung der Landwirtschaftsstatistik werden auf ungefähr 20 Millionen DM geschätzt, wovon 18 Millionen DM den Ländern zur Last fallen.

Im Finanzausschuß hat der Vertreter der Bundesregierung hervorgehoben, daß die Verwaltungskosten bei der Durchführung statistischer Bundesgesetze nicht vom Bund übernommen werden können. Nach dem Grundgesetz seien es die Länder, die die Bundesgesetze mit ihrer Verwaltung durchführen und die für die Kosten dieser Exekutive aufzukommen hätten. Ein Ausgleich von Mehrbelastungen könne nur dann gewährt werden, wenn in der Haushaltswirtschaft des Bundes oder der Länder ein so erheblicher Fehlbedarf entstehe, daß das bislang ausgewogene Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben gestört und eine Berichtigung des Bundes- bzw. Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer geboten sei. Ein Mehraufwand von 18 Millionen DM rechtfertige eine derartige Korrektur des Bundesanteils nicht. Ja, selbst eine auf mehrere Haushaltsjahre verteilte Belastung von über 100 Millionen DM, wie sie im Zuge der Großzählungen auf die Länder zukommen, werde nicht die Voraussetzungen für eine Änderung der Beteiligungsquote erfüllen.

Demgegenüber wurde im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß die Länder durch die massierten Großzählungen zu Ausgaben gezwungen würden, die das Normalmaß weit übersteigen. Insbesondere wurde hingewiesen auf die Bestimmungen des Grundgesetzes, nach der der Bund Mehrbelastungen der Länder auch mit **Finanzzuweisungen** ausgleichen kann, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sind.

Der Rechtsausschuß des Bundestages, der sich ebenfalls mit der Frage befaßt hat, ist übereinstimmend mit dem Finanzausschuß des Bundesrates zu dem Ergebnis gekommen, daß die **Verfassungsmäßigkeit der Kostenübernahme durch den Bund** bejaht werden muß. Die Regelung des Grundgesetzes wäre falsch, wenn sie dahin ausgelegt werden müßte, daß der Bund Gesetze erlassen könnte, ohne zugleich die Möglichkeit zu haben, selbst die finanziellen Lasten zu tragen. Das würde im Ergebnis bedeuten, daß Gesetzgebungskompetenz und Finanzverantwortung auseinandergerissen wären.

Es ist schlimm genug, daß nach unserer Finanzverfassung der Bund auf Kosten der Länder Gesetze machen kann. Das Grundgesetz verbietet es ihm aber nicht, die Kosten von Gesetzen zu übernehmen, die er selbst schafft. Ich bitte deshalb, im Sinne der Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen.

Das Gesetz, das den Ländern Finanzzuweisungen zuteilt, wird dadurch Zustimmungsgesetz, ohne daß das noch ausdrücklich beschlossen werden müßte. Über die Ziff. 1 der Empfehlungen des Finanzausschusses braucht daher nicht eigens abgestimmt zu

(C)

(D)

- (A) werden, zumal die Fassung der Präambel nur eine Frage der Ausfertigung ist.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat dankenswerterweise die Argumente des Bundesfinanzministeriums in seine Berichterstattung so ausführlich aufgenommen, daß ich mich auf wenige Worte beschränken kann. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die **vertikale Finanzreform** — die Grundgesetzänderung und das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 — so auszulegen, daß hier nicht durch eine einfache Kostenverteilungsvorschrift das grundgesetzlich festgelegte Verhältnis geändert werden kann. Die Bundesregierung ist also der Ansicht, daß ein solches Verfahren weit über diesen Einzelvorgang hinaus mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmen würde. Das wollte ich gern hier formell erklären haben.

Präsident Kaisen: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz wurde im zweiten Durchgang vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß beraten. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Der Finanzausschuß schlägt vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses unter II Ziff. 2 der Drucksache 65/1/59 stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 52/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Agrarausschuß empfiehlt Zustimmung. Bestehen Bedenken? — Nein. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 16:

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (Drucksache 51/59).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Agrarausschuß schlägt einige kleine Änderungen vor, die Sie auf der Drucksache 51/1/59 finden. Wer für die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Änderungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer wünscht Ziff. 3 zuzustimmen? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mithin **beschließt** der Bundesrat — gegen die Stimmen Hamburgs — der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik (Drucksache 43/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben.

van Heukelum (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! In Artikel 29 Buchst. a des Gesetzes ist eine **Ausnahme von der Inländerbehandlung** vorgesehen. Ich frage die Bundesregierung: Können sich aus dieser Ausnahme nachteilige Rückwirkungen im Verhältnis zu anderen Staaten ergeben, besonders solchen Staaten, denen die Meistbegünstigung zusteht? Ist es möglich, daß durch diese Bestimmung einer Diskriminierung der deutschen Flagge oder protektionistischen Maßnahmen anderer Regierungen zum Nachteil der deutschen Flagge Vorschub geleistet wird?

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Namens der Bundesregierung darf ich die Erklärung des Vertreters des Auswärtigen Amtes im Ausschuß wiederholen, daß Befürchtungen in dieser Richtung von der Bundesregierung nicht gehegt werden.

Präsident Kaisen: Der Bundesrat nimmt von dieser Erklärung Kenntnis. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschließt**, gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik **keine Einwendungen zu erheben**, daß dieser **Gesetzesentwurf im übrigen aber seiner Zustimmung bedarf**.

Es kommt Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik (Drucksache 44/59).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Gesetzesentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 19:

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 8. März 1958 zu dem Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien (Drucksache 45/59).

(A) Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Da das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 47/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gericht-

lichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 48/59). (C)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt hier ebenfalls, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich höre keinen Widerspruch und darf also feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 22:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache —V— 2/59).

Auch hier kann wohl von einer Berichterstattung abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache —V— 2/59 näher bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Unsere nächste Sitzung ist am Freitag, dem 20. März 1959. Ich danke den Herren und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 10.53 Uhr.)

(B)

(D)